

# **Reglement Betriebszeiten Sport- und Freizeitanlage Widenbad (Bet Re)**

(vom 11. Mai 2022)

Ressort / Abteilung:  
Infrastruktur / Infrastruktur und  
Hochbau

Inkraftsetzung:  
1. Januar 2023

SR 6.02.112

Version:  
1.000

## Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

<b>I.</b>	<b>Geltungsbereich und Zweck.....</b>	<b>3</b>
	Rechtsgrundlagen.....	3
	Geltungsbereich .....	3
	Zweck.....	3
<b>II.</b>	<b>Betriebszeiten .....</b>	<b>3</b>
	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Aussenanlagen .....	3
	Fussballplätze .....	3
	WC-Anlagen und Garderoben im Erdgeschoss .....	3
	Vereinslokal .....	3
	Bistro .....	4
<b>III.</b>	<b>Beleuchtung.....</b>	<b>4</b>
	Allgemein .....	4
	Beleuchtungssteuerung .....	4
	Bedienung der Beleuchtungsanlage.....	4
<b>IV.</b>	<b>Beschallung.....</b>	<b>5</b>
	Allgemein .....	5
	Beschallung Plätze 1 und 3 .....	5
	Grossanlässe.....	5
<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
	Vollzug .....	5
	Inkraftsetzung.....	5

## I. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlagen	Art. 16 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017, Kap. V der Polizeiverordnung vom 14. Dezember 2009
Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement ist für sämtliche Nutzer und Nutzerinnen der Sport- und Freizeitanlage Widenbad verbindlich.
Zweck	Art. 2 Das Reglement regelt den Betrieb der Sport- und Freizeitanlage Widenbad in Männedorf.

## II. Betriebszeiten

Allgemeine Bestimmungen	Art. 3 <sup>1</sup> Die Anlage ist grundsätzlich öffentlich. Die Aussenanlagen können jederzeit genutzt werden.  <sup>2</sup> Die Ausnahme bilden die Fussballplätze, die nur den Nutzern gemäss Belegungsplan zur Verfügung stehen.  <sup>3</sup> Das Obergeschoss des Garderoben- und Betriebsgebäudes ist den Nutzern mit Dauerbelegung vorenthalten.
Aussenanlagen	Art. 4 07.00 – 22.00 Uhr. Die Aussenanlagen umfassen den Pumptrack, den Skatepark, die Hindernisanlage für Parkour, die Outdoor-Fitnessgeräte, die Spielplätze und die Grillplätze mit Tischgarnituren und den Multifunktionsplatz.
Fussballplätze	Art. 5 <sup>1</sup> 07.00 – 22.00 Uhr.  <sup>2</sup> Verlängerungen sind möglich sofern dies wegen des Spielbetriebs zwingend erforderlich ist, jedoch höchstens gesamthaft während 10 Stunden pro Jahr.
WC-Anlagen und Garderoben im Erdgeschoss	Art. 6 07.00 – 22.00 Uhr.
Vereinslokal	Art. 7 07.00 – 00.00 Uhr, in Ausnahmefällen bis 02.00 Uhr. Die Bewilligung von Verlängerungen bis 02.00 Uhr erfolgt durch den Fachbereich Facility Management als privater Anlass.

Bistro

### Art. 8

<sup>1</sup> 07.00 – 00.00 Uhr. Eine frühere Schliessung ist Sache des Pächters.

<sup>2</sup> Im Innenbereich ist in Ausnahmefällen ein Betrieb bis 02.00 Uhr möglich. Die Bewilligung für Verlängerungen erfolgt durch den Fachbereich Sicherheit als öffentlicher Anlass.

## III. Beleuchtung

Allgemein

### Art. 9

<sup>1</sup> Ziel der Beleuchtung ist die Sicherstellung der Verkehrs- und Personensicherheit und die Bespielbarkeit der Fussballplätze. Für die Fussballplätze wird ein Belegungsplan erstellt.

<sup>2</sup> Die Aussenanlagen werden nicht beleuchtet.

Beleuchtungssteuerung

### Art. 10

<sup>1</sup> Die Steuerung der Spielfeldbeleuchtung wird auf die Aktivitäten der gesamten Anlage und auf den Belegungsplan abgestimmt.

<sup>2</sup> Die Beleuchtung erfolgt im Trainingsbetrieb mit 80 Lux und im Spielbetrieb mit 120 Lux.

<sup>3</sup> Bei reduziertem Trainings- und Spielbetrieb ist die Belegung der Plätze so zu planen, dass die Plätze mit Priorität vom Wald her stillgelegt und die Beleuchtungen gelöscht werden. Bei Trainings, die lediglich die Hälfte eines Platzes benötigen, wird jeweils die waldseitige Hälfte gelöscht.

Bedienung der Beleuchtungsanlage

### Art. 11

<sup>1</sup> Die Bedienung der Beleuchtungsanlage wird im Rahmen des Nutzungsreglements den Nutzern übertragen.

<sup>2</sup> Die Beleuchtung wird um 22.00 Uhr automatisch gelöscht und kann frühestens um 07.00 Uhr wieder eingeschaltet werden. Diese Automatik kann bei Spielverzögerungen übersteuert werden sofern dies wegen des Spielbetriebs zwingend erforderlich ist, jedoch höchstens gesamthaft während 10 Stunden pro Jahr.

## IV. Beschallung

Allgemein	<p>Art. 12</p> <p>Für die Fussballplätze 1 und 3 ist eine zentrale Beschallungsanlage installiert. Damit werden ausschliesslich Durchsagen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb gemacht. Die Übertragung von Musik ist nicht zulässig.</p>
Beschallung Plätze 1 und 3	<p>Art. 13</p> <p><sup>1</sup> Die Beschallungsanlage auf Platz 1 wird nur für Spiele der aktiven Mannschaft verwendet.</p> <p><sup>2</sup> Platz 3 wird nur beschallt, wenn ein Spiel der aktiven Mannschaft auf Platz 3 stattfinden muss weil Platz 1 gesperrt ist.</p>
Grossanlässe	<p>Art. 14</p> <p><sup>1</sup> Pro Jahr können auf dem Areal vier Grossanlässe à durchschnittlich drei Tage oder in der Summe maximal während zwölf Tagen stattfinden.</p> <p><sup>2</sup> An Grossanlässen gelten folgende Lärm-Grenzwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 07:00 – 20:00 Uhr: 70 db(A);</li><li>- 20:00 – 24:00 Uhr: 65 db(A);</li><li>- 24:00 – 02:00 Uhr: 60 db(A).</li></ul>

## V. Schlussbestimmungen

Vollzug	<p>Art. 15</p> <p>Der Fachbereich Facility Management ist für die Umsetzung des Reglements auf der Sport- und Freizeitanlage Widenbad zuständig.</p>
Inkraftsetzung	<p>Art. 16</p> <p>Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.</p>

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss / Datum
alle	Erstellung	1.000	GRB 104, 11.05.2022